



Beitragsordnung des Hundevereins Wössingen e.V.

- (1) Alle Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig ist und per Lastschrift eingezogen wird. Dieser Einzug wird per E-mail angekündigt. Bei nicht ausreichender Kontodeckung und dadurch entstehender Gebühren gehen diese zu Lasten des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag und der monetäre Gegenwert einer nicht erbrachten Arbeitsstunde wird auf Antrag der Vereinsleitung und Beschluss durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Ein erhöhter Mitgliedsbeitrag kann auch rückwirkend für das laufende Geschäftsjahr erhoben werden.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt für eine
 - a) Einzelmitgliedschaft **€ 50,00 pro Jahr**
 - b) Familienmitgliedschaft **€ 75,00 pro Jahr**
- (4) Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag einer Einzelmitgliedschaft für schwerbehinderte Mitglieder (mind. 50%), für Kinder und Jugendliche (bis zum 18. Lebensjahr), für Schüler/-innen, Studierende und Azubis sowie für Rentner/-innen (jeweils mit Nachweis) beträgt 35,00 € pro Jahr. Der Nachweis muss zu Beginn jedes Geschäftsjahres unaufgefordert neu erbracht werden.
- (5) Jedes **aktive** Mitglied (aktives Mitglied ist, wer mind. 1 x pro Jahr am Trainingsangebot teilnimmt oder den Platz außerhalb der Trainingszeiten eigenverantwortlich nutzt) muss bei einer Einzelmitgliedschaft jährlich mindestens 10 Arbeitsstunden für die Errichtung, Instandhaltung und Betreuung von Vereinseinrichtungen sowie zur Mithilfe bei Veranstaltungen ableisten. Bei einer Familienmitgliedschaft sind jährlich mind. 15 Arbeitsstunden für Vereinseinrichtungen und zur Mithilfe bei Veranstaltungen zu erbringen.
- (6) Nicht abgeleistete Arbeitsstunden werden den **aktiven** Mitgliedern nach Ablauf des Geschäftsjahres in Rechnung gestellt und per Lastschrift eingezogen. Der monetäre Gegenwert pro Arbeitsstunde beträgt 12,50 €. Dieser wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (7) Schwerbehinderte Mitglieder (mind. 50%) müssen keine Arbeitsstunden ableisten. Bei Familienmitgliedschaften erbringen die nicht-behinderten Familienmitglieder 10 Arbeitsstunden pro Jahr.
- (8) Für die abzuleistenden Arbeitsstunden werden „Arbeitseinsatzkarten für Mitglieder“ ausgegeben, auf denen die abgeleisteten Arbeitsstunden vom Mitglied nach jedem Arbeitseinsatz eigenverantwortlich eingetragen und von den

für den Einsatz Verantwortlichen direkt im Anschluss an den Einsatz quittiert werden.

Die Arbeitseinsatzkarte ist unaufgefordert am **15. Dezember** eines jeden Geschäftsjahres abzugeben.

„Arbeitseinsatzkarten für Mitglieder“ sind im Vereinsheim ausgelegt und stehen auch auf der Website zum Download bereit.

- (9) Mitglieder, die nicht an den Trainingsangeboten des Vereins teilnehmen, sind nicht berechtigt den Platz eigenverantwortlich zu nutzen. Sie melden der Vereinsleitung ihre **passive** Mitgliedschaft, damit müssen keine Arbeitsstunden erbracht werden.
- (10) Eine Rückmeldung ist auch erforderlich, sobald die Mitgliedschaft wieder aktiv fortgesetzt wird.